

## **Inhalt**

**§ 1 Name, Sitz**

**§ 2 Zweck des Vereins**

**§ 3 Aufgaben des Vereins**

**§ 4 Mitgliedschaft**

**§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

**§ 7 Mittel des Vereins**

**§ 8 Organe des Vereins**

**§ 9 Der Vorstand**

**§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstands**

**§ 11 Beschlussfassung des Vorstands**

**§ 12 Der Beirat**

**§ 13 Mitgliederversammlung**

**§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

**§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

**§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

**§ 16 a Netzwerke**

**§ 17 Niederschriften**

**§ 18 Auflösung des Vereins**

**§ 19 Datenschutz**

# Satzung des IT-Sicherheitscluster e.V.

## Präambel

Der IT-Sicherheitscluster e.V. ist ein Zusammenschluss von Unternehmen der IT-Wirtschaft, Unternehmen, die IT-Sicherheitstechnologien nutzen, Hochschulen, weiteren Forschungs- und Weiterbildungseinrichtungen und Juristen. IT-Sicherheit umfasst dabei die Themen IT-Security und Functional Safety.

## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „IT-Sicherheitscluster“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Regensburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert die Erforschung, Entwicklung, Anwendung und Vermarktung von Technologien, Produkten und Dienstleistungen, die zur Erhöhung der Informationssicherheit, der funktionalen oder physischen Sicherheit beitragen. Er unterstützt zudem die Aus- und Weiterbildung in diesem Bereich. Der Verein initiiert und begleitet dabei Kooperationen, insbesondere zwischen den Mitgliedern des Vereins. Er informiert Unternehmen und Privatanwender über Sicherheitsrisiken sowie technische und organisatorische Lösungen, beispielsweise durch öffentliche Veranstaltungen und Workshops. Der Verein unterstützt die Zusammenarbeit von Einrichtungen und Initiativen zur Förderung der IT-Sicherheit in Unternehmen.

## § 3 Aufgaben des Vereins

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Organisation von Workshops, Kongressen und Messen,
- b) die Förderung des gegenseitigen Kennenlernens,

- c) die Unterstützung der Mitglieder bei der Durchführung von Kooperationen, beispielsweise bei der Beantragung von Förderprojekten, gemeinschaftlichen Vermarktungsaktivitäten und der kooperativen Entwicklung von Methoden und Werkzeugen zur Verbesserung der IT-Sicherheit,
- d) die Aufbereitung und Bereitstellung von Informationen, beispielsweise im Internet, in Newslettern und in Printpublikationen,
- e) die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu qualifiziertem Personal,
- f) die gemeinsame Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber staatlichen Einrichtungen, Organisationen und Kammern,
- g) die Durchführung von Vermarktungsaktivitäten, insbesondere Lizenzvergabe, Projektträgerschaft, Schulungen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann als

- a) ordentliches Mitglied oder
- b) außerordentliches Mitglied oder
- c) Fördermitglied

beantragt werden. Soweit in dieser Satzung nicht anders bezeichnet, sind unter dem Begriff „Mitglieder“ stets sowohl die ordentlichen, die außerordentlichen Mitglieder als auch die Fördermitglieder zu verstehen.

2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein:

- a) natürliche Personen,
- b) Personenvereinigungen, juristische Personen und sonstige Institutionen,
- c) Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentliche Einrichtungen.

3. Außerordentliche Mitglieder können die unter Abs. 2 b) und c) benannten Institutionen und Einrichtungen, insbesondere wissenschaftliche Hochschulen oder andere wissenschaftliche Einrichtungen oder deren jeweilige Vertreter sein, sofern der Verein an deren spezifischen Beiträgen ein besonderes Interesse hat.

4. Fördermitglieder können die unter Abs. 2 a) – c) benannten Personen, Institutionen und Einrichtungen sein. Sie sind von der Beitragspflicht befreit; für sie gelten jedoch besondere Pflichten, die einzelvertraglich mit dem Verein geregelt werden.
5. Jedes Mitglied benennt, soweit es sich nicht um eine natürliche Person handelt, mindestens einen Ansprechpartner (nicht notwendigerweise der gesetzliche Vertreter), der sie in der Mitgliederversammlung vertritt (Vertreter des Mitglieds). Der Vertreter soll führend, leitend oder lehrend tätig sein. Bei Ausscheiden des Vertreters aus dem Unternehmen bzw. der Institution benennt das Mitglied einen neuen Vertreter.
6. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Verein zu richten. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen.
7. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu außerordentlichen Mitgliedern gewählt werden, soweit sie dem Erwerb der Mitgliedschaft in Textform zustimmen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder des Vereins haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt. Die Mitglieder sind stets verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen und stets das Vereinswohl und diese Satzung zu achten.
2. Die Mitglieder haben das jederzeitige Recht, Vorschläge für Aktivitäten oder Veranstaltungen zur effektiven Aufgabenerfüllung des Vereins gegenüber dem Vorstand abzugeben. Lehnt der Vorstand den Vorschlag ab, kann das Mitglied diesen Vorschlag im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand auf die Tagesordnung setzen lassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend.
3. Die Leistungen des Vereins stehen vollumfänglich den Mitgliedern zur Verfügung. Die Mitglieder sollen aktiv am Vereinsleben und an der Durchführung der Aktivitäten des Vereins teilnehmen.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft die Mitgliedsbeiträge (§ 7 Abs. 2) zu bezahlen, wobei die Zahlungspflicht für den Netzwerkbeitrag nur gilt, sofern ein ordentliches Mitglied zusätzlich Mitglied in einem Netzwerk des e. V. ist. Die außerordentlichen Mitglieder sowie die Fördermitglieder sind von der Beitragspflicht

befreit. Die besonderen Rechte und Pflichten der Fördermitglieder bleiben einer besonderen vertraglichen Regelung mit dem Verein vorbehalten.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein seine Adresse, Telefon-, Faxnummer und Email-Adresse als auch etwaige Änderungen dieser Adressdaten mitzuteilen, unter welchen die Korrespondenz mit dem Mitglied zu führen ist.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod des Mitglieds, bzw. im Falle, dass das Mitglied keine natürliche Person ist, mit seiner Auflösung bzw. Liquidation.
2. Durch schriftliche Austrittserklärung: Der Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Bei einer Satzungs- oder Beitragsänderung kann innerhalb einer Frist von einem Monat beginnend mit der Satzungs- oder Beitragsänderung mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Erklärung ist an den Vorstandsvorsitzenden zu richten und wird mit dem Zugang wirksam.
3. Durch Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand nach seiner Anhörung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Vereins steht oder sein Ansehen gefährdet,
- b) grobe oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder
- c) Nichtzahlung des Jahresbeitrages, wenn das ordentliche Mitglied, trotz Mahnung, mit der Zahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist.

## **§ 7 Mittel des Vereins**

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein u. a. durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Dienstleistungen, Sponsoring, Fördermittel, Lizenzverträge und sonstige Zuwendungen.
2. Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich in den jährlichen Grundbeitrag gemäß der Beitragsordnung des e. V. und den Netzwerkbeitrag gemäß der Netzwerkbeitragsordnung

des jeweiligen Netzwerks. Die Höhe des Grundbeitrags, die Fälligkeit sowie die Art und Weise der Zahlung des Grundbeitrags sowie zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug und Durchführung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens bestimmt sich nach der Beitragsordnung, die von dem Vorstand des e.V. beschlossen wird. Die Höhe des Netzwerkbeitrags, die Fälligkeit sowie die Art und Weise der Zahlung des Netzwerkbeitrags sowie zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug und Durchführung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens bestimmt sich nach der jeweiligen Netzwerkbeitragsordnung, die von dem jeweiligen Netzwerk beschlossen wird. Die Beitragsordnung und die Netzwerkbeitragsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand,
  - b) der Beirat,
  - c) die Mitgliederversammlung.
2. Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder strengste Verschwiegenheit zu bewahren.
3. In jeder Vereinssitzung wird der Schriftführer jeweils mit einfacher Mehrheit neu bestimmt. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen und von vom jeweiligen Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus sechs Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern sowie drei weiteren Mitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind ausschließlich der 1. Vorsitzende und dessen beide Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied oder benannte Vertreter von Vereinsmitgliedern im Sinne des § 4 Abs. 4 dieser Satzung sein, wobei benannte Vertreter nicht selbst Vereinsmitglied sein müssen.
2. Der Vorstand gibt sich eine interne Geschäftsordnung. Diese beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein einstimmiger Beschluss ist nur dann erforderlich, wenn darin eine Ressortaufteilung vorgenommen wird, mit der besondere Verantwortlichkeiten von Vorstandsmitgliedern einhergehen. Mitgliedern des Vorstands können nur dann

besondere rechtliche Verpflichtungen auferlegt werden, wenn diese Vorstandsmitglieder zustimmen. Die interne Geschäftsordnung kann jederzeit geändert werden, wenn hierfür ein nachvollziehbarer Grund vorliegt. Die Änderung kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen auf die Dauer von zwei Jahren, der 1. Vorsitzende für die Dauer von fünf Jahren, jeweils vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Seine erneute Bestellung ist zulässig. Bei der erneuten Bestellung des Vorstands ist eine Blockwahl zulässig. Auf eine beabsichtigte Blockwahl ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur rechtsgültigen Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

#### **§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Benennung und Abberufung von sechs Beiräten,
  - e) Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - g) Beschlussfassung über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge, Fördermittel, Geld- und Sachspenden, sowie sonstiger Einnahmen und Zuwendungen im Rahmen des Haushaltsplanes. Er hat dabei sicherzustellen, dass der Einsatz der Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke erfolgt.
  - h) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des jährlichen Grundbeitrags. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt in einer Beitragsordnung, die für alle Mitglieder bindend ist und vom Vorstand beschlossen wird. Hinsichtlich der von den einzelnen Netzwerken beschlossenen Netzwerkbeiträge hat der Vorstand ein Vetorecht.

2. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben (§ 3, § 10 Abs. 1 dieser Satzung) kann sich der Vorstand externer Einrichtungen bedienen und/oder Arbeitsgruppen oder Netzwerke (§ 17) berufen.

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Die Vorstandssitzungen sind nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Der Vorstand kann unter Verzicht auf alle Formen- und Fristvorschriften im Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Durchführung des Umlaufverfahrens in Textform zustimmen und ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung in Textform erklären.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Betrifft der Beschluss des Vorstands eine von einem Vorstandsmitglied vertretene Institution, ist dieses Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der beiden Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 12 Der Beirat**

1. Der Beirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern und wird grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch höchstens solange im Amt, wie die satzungsmäßige Amtsdauer des jeweils amtierenden Vorstands, bemessen ohne Berücksichtigung des 1. Vorstandes, andauert. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder oder benannte Vertreter von Vereinsmitgliedern im Sinne des § 4 Abs. 4 dieser Satzung. Eine Wiederwahl bzw. Bestellung ist auch im Rahmen einer Blockwahl zulässig. Bis zu sechs



der Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand bestimmt, die anderen bis zu sechs Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

2. Der Beirat hat nur eine beratende Funktion und unterstützt den Vorstand in seiner Tätigkeit.
3. Der Vorstand und der Beirat kommen einmal im Kalenderjahr zu einer Strategiesitzung zusammen. Mitglieder des Beirats werden dazu vom Vorstand in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen geladen. In der Strategiesitzung haben die Mitglieder des Beirats ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
4. Mindestens halbjährlich soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vereins in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Beiratsmitglieder die Einberufung in Textform vom Vorstand verlangen. Wird dem verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen. Im Übrigen ist eine Beiratssitzung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
5. In den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
6. Die Sitzungen des Beirats werden von demjenigen erschienenen Beiratsmitglied geleitet, das dem Verein am längsten angehört; im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.
7. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, benennt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur nächsten Wahl, ein Ersatzmitglied aus der Mitte der Vereinsmitglieder.
9. Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen dem betroffenen Mitglied und dem Verein.

2. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Jedes Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten. Es ist dem Mitglied auch möglich, das Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf andere Unternehmens- oder Institutionsangehörige als die benannten Vertreter zu übertragen. Die Vertreter eines Mitgliedes sind füreinander auch ohne Vollmacht vertretungsberechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstands,
  - b) Abberufung der Mitglieder des Vorstands, sofern ein wichtiger Grund für die Abberufung vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Verletzung der vereinsrechtlichen Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß § 2 vor;
  - c) Benennung und Abberufung von bis zu sechs Beiräten,
  - d) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresabrechnung,
  - e) Entlastung des Vorstands,
  - f) Verabschiedung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
  - g) Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
  - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
  - i) Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt,
  - j) Wahl des Rechnungsprüfers.

#### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Alle ordentlichen, außerordentlichen Mitglieder sowie Fördermitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Diese Anträge sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
3. Anträge auf Satzungsänderungen sind bereits vor Versendung der Ladung in Textform einzureichen. Ausgenommen bei Anträgen auf Satzungsänderungen, kann die Tagesordnung von dem Vorstand um nachgereichte Anträge ergänzt werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat bei rechtzeitiger

Beantragung, zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, beginnend mit Datum der Ladung, durch Bekanntgabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung zu der Versammlung schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) zu laden.
5. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxnummer oder E-Mailadresse) gerichtet ist.

### **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Versammlungsleitung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden. Im Falle seiner Abwesenheit durch einen seiner Stellvertreter. Sind sowohl der Vorstandsvorsitzende als auch beide seiner Stellvertreter verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter.
2. Der Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Schriftführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25% der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Abweichend von Satz 2, kann der Vorstand unmittelbar an die beschlussunfähige Versammlung eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, wenn hierauf in der Ladung gesondert hingewiesen worden ist. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben und gültigen Stimmen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen werden bei keiner Abstimmung berücksichtigt. Änderungen der Satzung sowie die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandsgemäß § 13 Abs. 3 b) beschließt die Versammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende

Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufgenommen werden.

## **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins notwendig ist, dies gilt insbesondere für den Fall der Abberufung eines Vorstandsmitglieds. Ferner findet die außerordentliche Mitgliederversammlung statt, wenn ein Mitglied des Vorstands oder 1/10 der Mitglieder in Textform, unter Angabe der Tagesordnung, eine Mitgliederversammlung einberuft. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13 bis 15 entsprechend.

## **§ 16 a Netzwerke**

1. Zur Erfüllung seines breiten Aufgabenbereichs untergliedert sich der Verein in Netzwerke, die vom Vorstand einberufen werden können. Jedes Netzwerk untersteht der Aufsicht des Vorstands des e.V. und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
2. Die Netzwerke können nur im Namen des Vereins nach außen auftreten. Das Netzwerkmanagement handelt stets im Auftrag und in Untervollmacht des Vorstands. Die Aufgaben des Netzwerkmanagements werden durch die jeweilige Netzwerkordnung bestimmt. Die Netzwerke besitzen kein eigenständiges Vermögen und/oder Eigentum und können dieses auch nicht erwerben oder durch entsprechende Mittelverwendung bilden. Das Netzwerkmanagement ist für das jeweilige Netzwerk verantwortlich.
3. Die Mitglieder des Vorstands des e.V. sind berechtigt, an Netzwerkversammlungen teilzunehmen. Der Vorstand des e.V. hat bei der Festsetzung der Netzwerkbeiträge, bei der Bestellung des Netzwerkmanagement, bei der Einräumung von Rechten an den in den Netzwerken entwickelten Produkten sowie bei Grundlagengeschäften des Netzwerks ein Vetorecht. Grundlagengeschäfte sind die Änderung der Netzwerkordnung, die Aufnahme und der Ausschluss von Netzwerkmitgliedern sowie die Auflösung des Netzwerks.

4. Für die Mitgliedschaft in einem Netzwerk fällt ein Netzwerkbeitrag (Aufnahme- und monatlicher Netzwerkbeitrag) an. Die Einzelheiten regeln die Beitragsordnung des e.V. und die jeweilige Netzwerkbeitragsordnung.
5. Einzelheiten sind in der jeweiligen Netzwerkordnung geregelt. Jede Netzwerkordnung muss vom Vorstand genehmigt werden.“

### **§ 17 Niederschriften**

Über den Verlauf und die Ergebnisse aller Mitgliederversammlungen sowie aller Sitzungen des Vorstands und des Beirats sind Niederschriften anzufertigen. Diese Niederschriften sind vom Leiter der jeweiligen Sitzung und vom Schriftführer zu unterschreiben, soweit in den einzelnen Regelungen keine abweichende Regelung getroffen wurde. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Vorstandsmitglieder sind die vertretungsberechtigten Liquidatoren, die noch die unerledigten Angelegenheiten abzuwickeln haben. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Aus- oder Weiterbildungszwecke, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist. Die Mitglieder erhalten keinerlei Beiträge oder Vermögensanteile zurück.

### **§ 19 Datenschutz**

Der Verein beachtet bei der Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die personenbezogenen Daten werden nur im Rahmen der zur Durchführung und Verwaltung der Mitgliedschaft im Verein verarbeitet und genutzt und nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit die gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen und erfordern. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur dann, wenn hierzu eine

gesetzliche Verpflichtung besteht oder das betroffene Mitglied vorab eine entsprechende Einwilligung erteilt hat.

**Die vorstehende Satzung wurde am 23.01.2020 von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.**